

13.02.01

**Antrag
des Landes Berlin**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-
Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG)**

Punkt 22 der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

**I. Artikel 1 (Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes) wird
wie folgt geändert:**

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a) wird folgender Text eingefügt:

„b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.“

b) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

Begründung:

Auch die in der Fassung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungs-
Änderungsgesetzes (AAÜG-ÄndG) noch bestehenden Bestimmungen über
die Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes für staats- und
systemnahe Versorgungssysteme werden aufgehoben. Das Urteil des Bundes-
verfassungsgerichts vom 28. April 1999 (1 BvL 22/95 und 1 BvL 34/95) betrifft
zwar nicht unmittelbar die Begrenzungsregelungen in § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG
(i.d.F. des AAÜG-ÄndG). Ein verfassungsrechtliches Risiko, dass auch die
geltenden Begrenzungsregelungen des § 6 AAÜG i.d.F. des AAÜG-ÄndG bei
einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht nach seinen in den
o.a. Urteilen gesetzten Maßstäben keinen Bestand haben können, ist nicht aus-
zuschließen. Nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts sind hohe, in der
DDR erzielte, Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nicht zwangsläufig auch
überhöhte Entgelte, deren rentenrechtliche Anerkennung der Gesetzgeber ohne
weitere – letztlich einzelfallbezogene – Nachprüfung versagen durfte. Es konnte
nicht nachgewiesen werden, dass die Einkommen von Mitarbeitern des Staats-
apparates, der Parteien und gesellschaftlichen Gruppen signifikant vom volks-
wirtschaftlichen Durchschnitt abweichen.

...

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„In Abs. 2 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „§§ 6 und 7“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.“

Begründung:

Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 2 und 3 des § 6 AAÜG.

3. Nach Nummer 11 wird eingefügt:

„12. Die Anlagen 4 und 5 werden aufgehoben.“

Begründung:

Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 2 und 3 des § 6 AAÜG.

4. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

II. Artikel 11 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Überführungsbescheid eines Versorgungsträgers noch nicht bindend war. Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.“

Begründung:

Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 2 und 3 des § 6 AAÜG.